

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/30/15/TF/Mi	3015	14.07.2015
	DI Dr. Thomas Fischer		

Begutachtung - AWG Novelle 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übermittle ich Ihnen den Entwurf der AWG Novelle 2015 samt Erläuterungen und Wirkungsfolgenabschätzung.

Hauptzweck der AWG-Novelle ist die Umsetzung der Seveso III-Richtlinie in nationales Recht. Die Umsetzung im Begutachtungsentwurf entspricht dem Begutachtungsentwurf zur SEVESO III - Novelle der GewO. Jedoch ergaben sich im Zuge des Begutachtungsverfahrens der am 9. Juli 2015 veröffentlichten SEVESO III - Novelle der GewO (BGBl I 81/2015) einige kleine Änderungen, welche im Begutachtungsentwurf zum AWG noch nicht berücksichtigt sind.

Mit der Novelle des AWG sollen auch weitere Punkte aufgenommen werden, die zB Verpackungen, Elektroaltgeräte, Altfahrzeuge oder das EDM betreffen.

Die Änderungen betreffen vor allem folgende Punkte:

- Anpassung der Begriffsbestimmung „befugte Fachperson oder Fachanstalt“ an das Akkreditierungsgesetz (§ 2 Abs 6 Z 6 lit a)
- Einführung neuer Begriffsbestimmungen aufgrund der Umsetzung der SEVESO III RL (§ 2 Abs 9)
- Anpassung der Ausstufung von Abfällen an die DeponieVO (§ 7)
- Streichung des Stellvertreters des Abfallbeauftragten (§ 11)
Diese Maßnahme ist als Bürokratieabbau zu begrüßen, die Bestellung von Stellvertretern obliegt künftig der Entscheidung der Unternehmensleitung.
- Festschreibung des Bevollmächtigten nach der EAG-VO auch im AWG (§ 13a)
- In § 13 g wird neu eingeführt, dass nun auch der Auftraggeber eines Lohnabfüllers als vorgelagerte Vertriebsstufe gilt und damit die Lizenzierung von Verpackungen durchführen kann.

Diese neu eingeführte flexible Möglichkeit entspricht dem Wunsch der Wirtschaft und ist daher zu begrüßen.

- Übernahme der Bestimmung zur Zulässigkeit des Verwertungsverfahrens R4 nach Anhang 5 der EU POP-Verordnung für Abfälle die Metalle und Metallverbindungen in das AWG (§ 16 Abs 4).
- In § 21 erfolgt die Umsetzung von EU rechtlichen Vorgaben bzgl. Altbatterien und -akkumulatoren in nationales Recht.
- Die Änderungen der §§ 22, 22b und 23 betreffen das EDM-System. Kritisch ist hier vor allem die in § 23 Abs 6 normierte Verordnungsermächtigung zur Einhebung eines Aufwandsersatzes für Richtigstellungen gemäß § 22b zu sehen. Zwar bezieht sich diese nur auf Richtigstellungen nach § 22 b, aber trotzdem wird damit eine weitere Tür zur Kostenbeteiligung der Wirtschaft am EDM System geöffnet.
- In § 24 a Abs 1 wird in Anlehnung an die GewO (§ 1 Abs 4 GewO) klargestellt, dass das Anbieten des Sammelns oder des Behandelns von Abfällen an einen größeren Kreis von Personen der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit gleichzuhalten ist.
- Erweiterung der Voraussetzungen für den Entzug (§ 25a Abs 6) der Erlaubnis gemäß § 24a auf solche Fälle, wenn nicht anzunehmen ist, dass die Tätigkeit vom Inhaber der gleichwertigen Erlaubnis (nach § 24a Abs 2 Z 3) oder der verantwortlichen Person des Erlaubnisinhabers sachgerecht und sorgfältig ausgeübt wird.
- In § 26 Abs 6 wird klargestellt, dass es sich bei der verantwortlichen Person um jene nach § 9 VStG handelt.
- Das Aufgabengebiet der Verpackungskoordinierungsstelle wird zusätzlich zur Koordinierung der Information an den Letztverbraucher nun auch um deren Umsetzung erweitert (§ 30a Abs 1 Z 1).
- Die neu eingeführten §§ 59a bis 59m dienen der Umsetzung der SEVESO III RL in nationales Recht. Die Regelungen entsprechen, mit redaktionellen Anpassungen an das Abfallrecht, dem Begutachtungsentwurf zur Umsetzung der SEVESO III RL in die GewO. Die Richtlinie wurde vor allem hinsichtlich der notwendigen Anpassungen an die CLP-Verordnung erlassen; die diesbezüglichen Änderungen finden sich in der Anlage, die den Anhang 2 der Richtlinie 1:1 umsetzt.
Zur leichteren Lesbarkeit wurden die Gefahrenkategorien von gefährlichen Stoffen in der Anlage 5 als Teil 1 vorangestellt; die neuen Stoffkategorien aus der CLP-VO wurden übernommen (STOT, selbstzersetzlich); bei verflüssigbaren entzündlichen Gasen gibt es nun 2 Kategorien, die Liste der kanzerogenen Stoffe wurde länger; bei toxischen Stoffen für akut toxisch und Kat. 1 u. 2 alle Aufnahmepfade, Kat. 3 nur inhalativ. In Teil 2 folgen die namentlich angeführten Stoffe; es gibt nun 14 neue namentlich genannte Stoffe (Ammoniak usw.); die Erdölzeugnisse berücksichtigen nun zusätzlich Schweröl (= Heizöl leicht usw.) und „alternative Kraftstoffe“. Voraussichtlich fallen nun auch mehr Abfallbetriebe in den Geltungsbereich und werden als „Seveso-Anlagen“ gelten; hier plant das BMWF das Merkblatt „*Einordnung von Abfällen in die Seveso II-Richtlinie*“ zu überarbeiten, damit die Zuordnung leichter fällt. Möglicherweise gibt es auch mehr Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen, die nun die Mengenschwellen überschreiten, aber ein gewisser Unsicherheitsfaktor ist u.a. die Selbsteinstufung nach CLP.
- In § 69 Abs 3 erfolgt eine Anpassung an die europäische AbfallverbringungsVO.
- Für die grenzüberschreitende Verbringung von Elektroaltgeräten und Altfahrzeuge werden mit § 72a Mindestanforderungen festgelegt.
Damit soll der illegale Export erschwert und eingedämmt werden.
- In § 74a wird dem Bund ein Vorzugspfandrecht für die ihm entstehenden Kosten aufgrund eines Auftrages nach §§ 73 oder 74 Abs 1 bis 4 eingeräumt.

Das Vorzugspfandrecht wurde von der WKÖ in der Vorbegutachtung abgelehnt. Es konnten zumindest Eingrenzungen erreicht werden: Die Höhe des Vorzugspfandrechtes wurde mit der durch die Maßnahme erfolgten Erhöhung des Verkehrswertes der Liegenschaft limitiert, weiters muss es im Grundbuch eingetragen sein, damit Rechtssicherheit besteht.

Bitte um besonderes Augenmerk der Bundessparte Bank und Versicherung zu diesem Punkt.

- Neu wird mit § 75 a die Möglichkeit der Beschlagnahme und des Verfalles von Abfällen eingeführt wenn der Verdacht besteht, dass ohne Erlaubnis gemäß § 24 a gesammelt und behandelt wird oder wenn der Verdacht besteht, dass gegen die Vorschriften für die Abfallverbringung verstoßen wird.
Diese Regelung soll dem illegalen Export von Abfällen entgegenwirken.
- In § 78 Abs 24 wird festgelegt, dass neue Abfallarten, die aufgrund neuer Verordnungen eingeführt werden, von der bestehenden Erlaubnis gemäß § 24a umfasst sind, wenn die Erlaubnis solche Abfälle abdeckt.
- In § 78 Abs 25 werden die Fristen bzgl. der Mitteilungen für SEVESO Behandlungsanlagen festgelegt.
- Bei den Strafhöhen in § 79 gibt es diverse Änderungen aufgrund der neue eingeführten Regelungen dieser Novelle.
- In den allgemeinen Strafbestimmungen (§ 80) wird nun normiert, dass auch der Versuch des Inverkehrsetzens von Produkten die einem Stoffverbot gemäß einer Verordnung nach § 14 (zB ElektroaltgeräteVO) unterliegen, strafbar ist.
- In Anhang 2 Teil 1 wird in der Fußnote die EU-Richtlinie (EU 2015/1127) umgesetzt und damit ein Klimakorrekturfaktor für die Berechnung eingefügt.
- Anhang 6 der Novelle entspricht der Umsetzung in der GewO und den Vorgaben der SEVESO III-RL.

Am 23.6.2015 hat der Reformdialog der Bundesregierung Erleichterungen bei den Kundmachungen in Verfahren über Großprojekte beschlossen, die zum Teil schon im AWG vorgenommen wurden. Diese Erleichterungen sollen unserer Meinung nach auch im AWG Platz greifen, sodass am Ende alle einschlägigen Anlagenrechtsgesetze gleichlautende Regelungen aufweisen.

Aus Sicht der Wirtschaft ist es zu begrüßen, dass der Begutachtungsentwurf keine Regelungen zur vorgezogenen Umsetzung der 3. Säule der Aarhus-Konvention, („Aarhus 3“, „access to justice“) enthält, die eine Überprüfungsmöglichkeit aller umweltbezogenen Entscheidungen (Unterlassungen) durch die Öffentlichkeit verlangt.

Mit einer Parteistellung für Umwelt-NGOs in AWG-Verfahren (auch unterhalb der IPPC-Schwelle) wären deutliche Wettbewerbsnachteile für heimische Investoren verbunden gewesen. Wir sprechen uns daher mit Nachdruck gegen eine Umsetzung der 3. Säule der Konvention im österreichischen Alleingang aus und verlangen ein Abwarten der entsprechenden Umsetzungsschritte auf EU-Ebene. So wurden auch die beiden ersten Säulen der Aarhus-Konvention (1. Säule: Zugang zu Umweltinformationen, 2. Säule: Beteiligung von Umwelt-NGOs in UVP- und IPPC-Verfahren) erst nach Maßgabe der jeweiligen EU-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt.

Ich ersuche um Stellungnahme bis **25. August 2015**.

Freundliche Grüße
Thomas Fischer